

Amtsblatt

für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

15. Jahrgang

22.12.2023

Nr. 8

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Wallfahrtsstadt Werl vom 01.12.2023	2
2	Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Planfeststellung für das Bauvorhaben „Werl, Aufhebung des Bahnübergangs Futterweg“, Bahn-km 201,226 bis 201,556 der Strecke 2103 Dortmund – Soest in Werl	2
3	Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Heidewälder Hamm Az.: 33.03.62.03-001 / 62312	3
4	Öffentliche Bekanntmachung der Städtischen Bäder- und Beteiligungs- GmbH Werl Jahresabschluss 2022	6
5	Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 15.12.2023	9
6	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl 14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungs-satzung der Wallfahrtsstadt Werl vom 15.12.2023	10
7	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Friedhöfe und Trauerhallen im Stadtgebiet Werl vom 15.12.2023	11
8	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl vom 15.12.2023	13
9	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Wallfahrtsstadt Werl vom 15.12.2023	16

Lfd. Nr. 1
Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der
Gewerbsteuer (Hebesatz-Satzung) der Wallfahrtsstadt Werl vom 01.12.2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490) geändert worden ist, hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl mit Beschluss vom 30.11.2023 folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze erlassen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 478 v.H. |
| 2. Grundsteuer für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 800 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer | 437 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 30.11.2023 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Wallfahrtsstadt Werl vom 01.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 01.12.2023
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 2
Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl
Planfeststellung für das Bauvorhaben „Werl, Aufhebung des Bahnübergangs Futter-weg“, Bahn-km 201,226
bis 201,556 der Strecke 2103 Dortmund – Soest in Werl

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Köln, vom 24.10.2023, Aktenzeichen 641pa/044-2022#046, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 02.01.2024 bis 16.01.2024 in der Stadtverwaltung Werl (Adresse: Hedwig-Dransfeld-Straße 23, Fachbereich III, Abteilung 61) während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln, eingesehen werden.

Er kann des Weiteren auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter <https://www.eba.bund.de/anhoerung> eingesehen werden.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Werl, den 30.11.2023
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 3
Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Heidewälder Hamm
Az.: 33.03.62.03-001 / 62312

Beschluss

1. Für ein Teilgebiet der kreisfreien Stadt Hamm, wird nach § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Flurbereinigung

Heidewälder Hamm

angeordnet. Das Flurbereinigungsverfahren wird nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 FlurbG durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:
 Regierungsbezirk Arnsberg
 Kreisfreie Stadt Hamm

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Herringen	11	58, 59, 85, 86, 92, 93, 96, 99, 100, 102, 103, 104, 107, 108, 109, 110, 111, 127, 136, 137, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 198, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 208, 209, 267
Lerche	1	3, 13, 14, 15, 17, 18, 25, 29, 30, 32, 34, 37, 38, 40, 42, 43, 46, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 57, 58, 59, 60, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 74, 75, 102, 108, 109, 110, 111, 123, 125, 170, 172, 174, 175, 181, 183, 188, 191, 214, 215, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 237, 238, 246, 247, 248, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 261, 262, 265, 266, 269, 270, 275, 276, 278, 279, 280
Lerche	2	2, 3, 5, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 18, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 30, 31, 32, 33, 41, 44, 45, 48, 49, 50, 54, 55, 56, 57, 59, 60, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 141, 142, 147, 149, 156, 157, 159, 160, 178, 179, 180, 181, 182, 184, 185, 186, 189, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 217, 218, 220, 221, 222, 223, 232, 234, 235, 240, 241, 242, 244, 245, 246, 248, 249, 252, 253, 256, 257, 258, 259, 264, 265
Pelkum	7	5, 12, 146, 147, 148, 149, 211, 299, 313, 314, 316, 318, 321, 387, 388, 389, 390, 394, 395, 396, 397, 447, 450, 451, 525, 526
Pelkum	8	45, 64, 65, 66, 77, 80, 81, 82, 84, 85, 88, 90, 95, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 115, 126, 127, 128, 145, 146, 147, 149, 150, 152, 153, 159, 160, 183, 208, 213, 215, 217, 221, 222, 224, 226, 228, 229, 242, 258, 286, 287, 290, 291, 292, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 373
Pelkum	10	225
Sandbochum	3	49, 59, 90, 91, 92, 94, 96, 98, 99, 102, 103, 104, 107, 108, 109, 111, 113, 139, 166, 170, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 280, 281, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 422, 423, 424, 425, 427, 428, 429, 432

2. Es ist 398 Hektar groß.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienstzeiten aus bei der

**Stadt Hamm,
 Technisches Rathaus
 Zimmer A0.058,
 Gustav-Heinemann-Str. 10
 59065 Hamm**

und außerdem bei den Gemeinde- und Stadtverwaltungen der angrenzenden Gemeinden und Städte:

Stadt Bergkamen, Zimmer 515, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen,
Stadt Werne, Zimmer 311, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne,
Stadt Kamen, Flurbereich 3.OG, Rathausplatz 1, 59174 Kamen,
Gemeinde Bönen, Zimmer 410, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen,
Stadt Drensteinfurt, Zimmer 16, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt,
Kreisstadt Unna, Zimmer 307/310a, Rathausplatz 1, 59423 Unna,
Stadt Ahlen, Aushangkasten 2.OG, Westenmauer 10, 59227 Ahlen,
Gemeinde Lippetal, Zimmer 37, Bahnhofstraße 7, 59510 Lippetal,
Gemeinde Welver, Zimmer 6, Am Markt 4, 59514 Welver,
Stadt Werl, Zimmer B 121, Hedwig-Dransfeld-Str. 23-23a, 59457 Werl,
Gemeinde Ascheberg, Zimmer O 24, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zusätzlich ist der Beschluss im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: www.bra.nrw.de/-4498

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der
Flurbereinigung **Heidewälder Hamm**

mit Sitz in Hamm.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 59817 Arnsberg, **schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift im Dienstgebäude Stiftstraße 53, 59494 Soest, zu erklären.**

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter „www.bra.nrw.de/bezirksregierung/kontakt-besuchszeiten“.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>

Soest, den 17.11.2023
Bezirksregierung Arnsberg
Flurbereinigungsbehörde

Im Auftrag
gez.
Ralf Helle
LRVD

Hinweis zur Öffentlichen Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses Heidewälder Hamm:

Die Bezirksregierung Arnsberg hat als Flurbereinigungsbehörde durch Beschluss vom 17.11.2023 die Durchführung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Heidewälder Hamm angeordnet.

Die zweiwöchige Auslegung bei der Stadt Werl beginnt entgegen der Aussage im Einleitungsbeschluss erst mit dem 02. Januar 2024, da die Stadt Werl vom 27.12.2023 bis zum 29.12.2023 geschlossen ist.

Soest, den 11.12.2023
Bezirksregierung Arnsberg
Flurbereinigungsbehörde

Im Auftrag
gez.
Zipplies
RBe

Lfd. Nr. 4
Öffentliche Bekanntmachung
der Städtischen Bäder- und Beteiligungs- GmbH Werl
Jahresabschluss 2022

Der Rat der Stadt Werl hat am 26.10.2023 den Jahresabschluss der Städtischen Bäder- und Beteiligungs- GmbH Werl festgestellt. Die Bilanzsumme beträgt 19.524.934,62 € und der Jahresüberschuss 515.669,27 €. Der Jahresüberschuss der Gesellschaft wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfer hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

An die Städtische Bäder- und Beteiligungs-GmbH Werl, Werl:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Städtischen Bäder- und Beteiligungs-GmbH Werl - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Städtischen Bäder- und Beteiligungs-GmbH Werl für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich,

auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir

- zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Krefeld, den 31. August 2023

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez Lichy-Kresken
Wirtschaftsprüferin

gez. Abts
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 11. bis 23.01.2024 in der Verwaltung der Städtischen Bäder- und Beteiligungs- GmbH Werl, Höppe 11, 59457 Werl, wochentags von 9.00 bis 13.00 Uhr, zur Einsichtnahme aus.

Werl, den 12.12.2023
Städtische Bäder- und Beteiligungs- GmbH Werl
- Die Geschäftsleitung-

gez. Canisius
Geschäftsführer

Lfd. Nr. 5

Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 15.12.2023

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S.666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. S. 133) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 11 werden die Gebühren ab 01.01.2024 neu festgesetzt:

(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- | | |
|---|---------|
| a) Grundgebühr: je Leerung | 41,25 € |
| b) Entsorgungsgebühr:
je angefangener m ³ abgefahrenen Grubeninhalts | 66,18 € |
| c) Gebühr für besondere Aufwendungen:
Kosten vergeblicher Anfuhr trotz vorheriger Terminankündigung
je angefangene halbe Stunde | 89,25 € |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 14.12.2023 beschlossene 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 15.12.2023

Wallfahrtsstadt Werl

Der Bürgermeister

gez.

Höbrink

Bürgermeister

Lfd. Nr. 6

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl

14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl vom 15.12.2023

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 in der zurzeit gültigen Fassung, der § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995 S. 926) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV.NRW.2016, S. 559ff.) in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 11 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl erhält die Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **2,97 €**.

§ 4 Abs.12 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl erhält die Fassung:

Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser jährlich **1,31 €**.

§ 4 Abs. 13 erhält folgende Fassung:

Gebührenpflichtige, die ihre Abwässer ohne Benutzung von Abwasseranlagen der Wallfahrtsstadt Werl in Anlagen oder Einrichtungen des Lippeverbandes ableiten, haben - soweit sie nicht für die Beseitigung dieser Abwässer vom Lippeverband unmittelbar für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihm gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden - folgende Gebühren zu entrichten:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **1,68 €**.

§ 2

§ 5 Abs. 7 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl erhält folgende Fassung:

Für Grundstücksflächen gem. Abs. 1 – 6 beträgt die Benutzungsgebühr je m² bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Fläche **0,78 €**.

§ 5 Abs. 8 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl erhält folgende Fassung:

Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Benutzungsgebühr je m² bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Fläche **0,67 €**.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 14.12.2023 beschlossene Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monate seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 15.12.2023

Wallfahrtsstadt Werl

Der Bürgermeister

gez.

Höbrink

Bürgermeister

Lfd. Nr. 7

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl

Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Friedhöfe und Trauerhallen im Stadtgebiet Werl vom 15.12.2023

Auf Grund der §§ 7 i.V.m. 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. f und § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 270) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und Trauerhallen im Stadtgebiet Werl erlassen:

§ 1

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der städtischen Trauerhallen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

I. Grabnutzungsgebühren

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Erd- Reihengräber (Nutzungsrecht 25 Jahre) | |
| | a) Erd-Reihengrab (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre) | |
| | je Grabstelle | 1.649,60 € |
| | b) Erd-Reihengrab (anonym - Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre) | |
| | je Grabstelle | 2.251,95 € |
| | c) Erd-Reihengrab (Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten) | |
| | je Grabstelle | 1.337,66 € |
| 2. | Wahlgräber (Nutzungsrecht 40 Jahre) | |
| | a) Erd-Wahlgrab (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre) | |
| | je Grabstelle | 2.930,21 € |
| | b) Erd-Wahlgrab (islamisch/muslimisch) | |
| | je Grabstelle | 3.255,48 € |
| | c) Pflegeleichtes Erd-Wahlgrab (Erwachsene und Kinder über 5 Jahre) | |
| | je Grabstelle | 3.682,98 € |
| 3. | Urnengräber (Nutzungsrecht 25 Jahre) | |
| | a) Urnen-Reihengrab | |
| | je Grabstelle | 1.117,15 € |
| | b) Urnen-Reihengrab (anonym bzw. ohne Pflege) | |
| | je Grabstelle | 1.187,07 € |
| | c) Urnen-Gemeinschaftsfeld | |
| | je Grabstelle | 1.256,99 € |
| | d) Pflegefreies Baumgrab als Urnen-Grab (Erwachsene und Kinder über 5 Jahre) | |
| | je Grabstelle | 1.396,82 € |
| | Urnengräber (Nutzungsrecht 40 Jahre) | |
| | e) Urnen-Wahlgrab für die Grabstätte mit erster Grabstelle | 1.923,41 € |
| | f) Baumurnenwahlgrab | 3.275,15 € |
| | g) Kolumbarien | 2.655,58 € |
| 4. | Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle und Verlängerungsjahr: | |
| | a) je Erdwahlgrabstelle | 73,26 € |
| | b) je islamische/muslimische Wahlgrabstelle | 81,39 € |
| | c) je Urnenwahlgrabstelle | 48,09 € |
| | d) je pflegeleichte Erd-Wahlgrabstelle | 92,07 € |
| | e) Überschneidungsjahre bei zusätzlicher Urne (Doppelbelegung bei ErdWG und Urnen-WG), | |

je Jahr der Überschneidung der Ruhefristen 48,09 €

f) Überschneidungsjahre bei zusätzlicher Urne
(Doppelbelegung bei Baumurnenwahlgrab),
je Jahr der Überschneidung der Ruhefristen 81,88 €

g) Überschneidungsjahre bei zusätzlicher Urne
(Doppelbelegung im Kolumbarien),
je Jahr der Überschneidung der Ruhefristen 66,39 €

5. Die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten werden tagesscharf nach den Sätzen gem.

4. a) – g) berechnet.

II. Beisetzungsgebühren

1. Beisetzungen

- a) Erd-Gräber - Erwachsene und Kinder über 5 Jahre
je Beisetzungsfall/Grabstelle 861,20 €
- b) Erd-Gräber - Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
und Totgeburten je Beisetzungsfall/Grabstelle 369,09 €
- c) Urnenbeisetzungen je Beisetzungsfall/Grabstelle 246,06 €
- d) Urnenbeisetzung Baumurnenwahlgrab
je Beisetzungsfall/Grabstelle 123,03 €
- e) Urnenbeisetzung Kolumbarien 123,03 €

2. Ausgrabungen und Umbettungen

- a) Ausbetten eines Sarges von Erwachsenen
je Grabstelle 1.076,51 €
- b) Ausbettung einer Urne inklusive Versand
je Grabstelle 307,57 €
- c) Umbettungen (Ausgraben und Umbetten) eines Sarges
von Erwachsene und Kinder über 5 Jahre
je Grabstelle 1.722,41 €
- d) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
je Grabstelle 738,17 €
- c) Umbettung einer Urne je Grabstelle 492,12 €

III. Trauerhalle

Benutzung einer Trauerhalle (je Feier/Zeremonie) 240,76 €

IV. Zulassungsgebühren für das

Aufstellen von Grabmalen, Grabplatten, Kreuzen
Einfassungen und Einfriedigungen
Genehmigungsgebühr 49,72 €

§ 3

Gebührensschuldner/in

Gebührensschuldner/in ist, wer

- a) eine Leistung nach dieser Gebührenordnung beantragt oder
b) ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstelle erwirbt oder
c) eine sonstige Leistung im Sinne dieser Gebührensatzung in Anspruch nimmt.

§ 4

Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Reihen- oder Wahlgrabstelle oder mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen nach dieser Satzung. Sie werden fällig einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 5

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die die Benutzung der städt. Friedhöfe und Totenhallen im Stadtgebiet Werl vom 15.12.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl am 14.12.2023 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 15.12.2023
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 8

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl vom 15.12.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S 496), und der §§ 4, 5, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8.9.2015 (GV. NRW S. 666) und des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LabfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 559) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl vom 29.11.2013, hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

§ 1

Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Wallfahrtsstadt sowie zur Deckung der an den Kreis zu zahlenden Umlage für das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

(1) Die Benutzungsgebühr errechnet sich unter Berücksichtigung eines kombinierten Behälter- und Volumenmaßstabs. Dabei trägt die Gebühr für die Restmüllbehälter gemäß Ziffer 1 – 3 als Einheitsgebühr alle Kosten, die nicht durch die ansonsten in dieser Satzung festgelegten Sondergebühren getrennt für einzelne Teilleistungen erhoben werden.

1. Restmüllabfuhr

- | | |
|---|-----------------|
| a) 80 l Behälter bei 4-wöchentl. Leerung | 156,97 € |
| b) 120 l Behälter bei 4-wöchentl. Leerung | 178,12 € |
| c) 240 l Behälter bei 4-wöchentl. Leerung | 249,99 € |
| d) 80 l Behälter bei 14-tägl. Leerung | 207,69 € |
| e) 120 l Behälter bei 14-tägl. Leerung | 249,99 € |
| f) 240 l Behälter bei 14-tägl. Leerung | 376,88 € |

2. Containerabfuhr Restmüll Privathaushalte

- | | |
|---|-------------------|
| a) 1.100 l Großraumbehälter bei 14-täglicher Leerung | 1.366,19 € |
| b) 1.100 l Großraumbehälter bei wöchentlicher Leerung | 2.623,47 € |

3. Containerabfuhr Restmüll Gewerbebetriebe (ohne Privathaushalte)

- | | |
|---|-------------------|
| a) 1.100 l Großraumbehälter bei 14-täglicher Leerung | 1.235,61 € |
| b) 1.100 l Großraumbehälter bei wöchentlicher Leerung | 2.361,40 € |

4. Bio-Abfuhr

a) 80 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	88,73 €
b) 120 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	101,99 €
c) 240 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	141,79 €

5. Abfuhr von Abfallsäcken

a) Beistellsack Biomüll, Fassungsvermögen 70 l	4,70 €
b) Beistellsack Restmüll, Fassungsvermögen 70 l	5,50 €

6. Sperrmüll

a) Abfuhr einer Menge von bis zu 4 cbm pauschal	30,00 €
aa) Abfuhr von Mehrmengen (bis maximal 4 cbm) je cbm	10,00 €

b) Ausstellung eines Berechtigungsscheines für die einmalige Anlieferung von bis zu 250 kg am Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) der ESG

10,00 €

die bei der Anlieferung darüber hinaus gehende Menge wird von der ESG mit dem Anlieferer nach der jeweils gültigen Gebührensatzung des Kreises Soest abgerechnet.

7. Haushaltsgroß- und Kühlgeräte

Gebührenmarke für die Abfuhr eines Haushaltsgroßgerätes oder Kühlgerätes	10,00 €
--	----------------

(2) Abfallsäcke sind in Einzelhandelsgeschäften, die bekannt gegeben werden, erhältlich.

(3) Berechtigungsscheine für die Anlieferung von Sperrmüll am AWZ gelten nur für den Eigenbedarf von Privathaushalten aus dem Stadtgebiet einschließlich seiner Ortsteile und werden im Rathaus für die Privathaushalte persönlich ausgestellt. Jeder Privathaushalt erhält maximal einen Berechtigungsschein je Kalenderjahr.

(4) Für jede Änderung des Behältervolumens und/oder der Leerungshäufigkeit (Auslieferung, Rückholung, Umtausch, Kennzeichnung von Behältern) wird eine Gebühr in Höhe von **15,00 €** erhoben. Ausgenommen davon ist der Austausch defekter Behälter sowie die erstmalige Zuteilung eines höheren Behälter-/Abfuhrvolumens auf Grundlage des in § 11 Absatz 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl festgelegten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens.

(5) Zur Abgeltung des mit der Erteilung oder Ablehnung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für kompostierbare Abfälle (Biotonne) verbundenen Verwaltungsaufwandes wird eine Gebühr von **31,54 €** je Antrag erhoben.

(6) In der Einheitsgebühr für die Restmüllabfuhr gemäß Absatz 1 Ziffer 1-3 ist die gebührenfreie Benutzung der 4-wöchentlichen Altpapierabfuhr in den nach der Abfallsatzung vorgesehenen Behältern in folgendem Umfang enthalten:

- a) jeweils ein 240 l-Behälter bei jeweils einem Restmüllbehälter mit 4-wöchentlicher Leerung sowie bei jeweils einem 80 l oder 120 l Restmüllbehälter mit 14-täglicher Leerung,
- b) bis zu jeweils zwei 240 l-Behälter bei jeweils einem 240 l Restmüllbehälter mit 14-täglicher Leerung,
- c) bis zu jeweils vier 240 l-Behälter oder jeweils ein 1.100 l-Behälter bei jeweils einem 1.100 l Restmüllbehälter mit 14-täglicher Entleerung,
- d) bis zu jeweils acht 240 l-Behälter oder jeweils zwei 1.100 l-Behälter bei jeweils einem 1.100 l Restmüllbehälter mit wöchentlicher Entleerung.

Für darüber hinaus genutztes Altpapierbehältervolumen wird bei 4-wöchentlicher Entleerung eine jährliche Zusatzgebühr je 240 l-Behälter von **16,05 €** und je 1.100 l-Behälter von **73,58 €** erhoben.

(7) Für die Entsorgung bei Veranstaltungen und für Sonderentleerungen außerhalb der planmäßigen Abfuhr werden folgende Sondergebühren erhoben:

1. für die befristete Bereitstellung und Leerung von 240 l Restmülltonnen, 1.100 l Restmüllcontainern sowie 240 l Biotonnen im Rahmen von angemeldeten öffentlichen Veranstaltungen

a) je Leerung einer 240 l Restmülltonne	17,90 €
b) je Leerung eines 1.100 l Restmüllcontainers	82,05 €
c) je Leerung einer 240 l Biomülltonne	15,51 €
2. für außerhalb der planmäßigen Abfuhr durchgeführte Sonderentleerungen von gem. § 11 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl angemeldeten Behältern (die Entsorgung erfolgt über die Restmüllabfuhr)

a) je Leerung eines 80 l Behälters	26,08 €
b) je Leerung eines 120 l Behälters	29,22 €
c) je Leerung eines 240 l Behälters	36,50 €
d) je Leerung eines 1.100 l Behälters	110,58 €

§ 3

(1) Die Benutzungsgebühr ist von der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer oder den ihnen in § 22 der „Satzung über die Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl“ gleichgestellten Personen zu entrichten. Mehrere Eigentümerinnen bzw. Eigentümer haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner. Tritt ein Wechsel in der Person der Eigentümerin bzw. des Eigentümers ein, so haftet die bisherige Eigentümerin bzw. der Eigentümer neben der neuen Eigentümerin bzw. Eigentümer für die Gebühren, die bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten sind.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Abfallbehälter bei der Wallfahrtsstadt abgemeldet werden. Die Abmeldung ist nur gegen Rückgabe des Abfallbehälters bzw. der Abfallbehälter zulässig.

(3) Die Gebühren werden durch Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.

(4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt wie Betriebsstörungen, betriebs-notwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe eines Zwölftes der Jahresgebühr.

(5) Für die Sperrmüllabfuhr ist gebührenpflichtig, wer diese Einrichtung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, benutzt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner. Die Gebühr wird nach dem tatsächlichen Anfall abgerechnet.

(6) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(7) Die Gebühr für Abfallsäcke wird bei Überlassung des Abfallsackes fällig. Die Gebühr für die Abfuhr von Haushaltsgroß- bzw. Kühlgerät wird bei der Anmeldung und dem Kauf der Gebührenmarke fällig. Die Gebühr für den Berechtigungsschein zur Anlieferung von Sperrmüll am AWZ bei Ausstellung des Berechtigungsscheines. Die Gebühren für die Sperrmüllabfuhr, die Sonderleerungen sowie für den mit der Befreiung von der Biotonne verbundenen Verwaltungsaufwand werden durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe dieses Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Diese Gebührensatzung tritt am **01.01.2024** in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl vom 15.12.2022 sowie alle darauf bezogenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 14.12.2023 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 15.12.2023
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 9

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Wallfahrtsstadt Werl vom 15.12.2023

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. f und der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Wallfahrtsstadt Werl beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Der § 6 Abs. 4 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Wallfahrtsstadt Werl vom 16.03.2018 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) jährlich **2,92 Euro**. Bei einer 14-täglichen Reinigung ermäßigt sich die Benutzungsgebühr auf die Hälfte, bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 14.12.2023 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 15.12.2023
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Anlage 1 zum Amtsblatt: Straßenreinigungsverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungssatzung

Anlage zur Straßenreinigungssatzung vom 15.12.2023

Straßenreinigungsverzeichnis

Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich			
				1x	2x	6x	14-tgl.	
Adenauerstraße		x						
Adolf-von-Hatzfeld-Straße		x		x				
Agathastraße		x		x				
Ahornallee				x	x			
Akazienweg		x		x				
Albert-Schweitzer-Straße		x		x				
Aldegrevanger		x		x				
Alois-Bölte-Straße		x						
Alter Keller		x		x				
Alter Markt							x	
Alteraugenstraße			x		x			
Am Alten Schloß				x	x			
Am Bauerkamp		x						
Am Börn		x		x				
Am Breilsgraben			x		x			
Am Budberger Bach		x						
Am Feldrain (Schlesienstraße bis einschl. Haus-Nr. 22)				x	x			
Am Fuchsschwanz		x		x				
Am Gänseteich		x		x				
Am Golfplatz	x							
Am Grüggelgraben				x		x		
Am Holte		x						
Am Humpertspfad		x		x				
Am Jahenbrink		x		x				
Am Kickert		x						
Am Kleegarten		x		x				

Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich			
				1x	2x	6x	14-tgl.	
Am Kreuzkamp		x		x				
Am krummen Rücken		x		x				
Am Lyggengraben		x						
Am Maifeld (einschließl. Stichwege)				x		x		
Am Notgraben		x		x				
Am Obsthof		x		x				
Am Rykenberg (einschl. westl. Andienungsstr.)			x		x			
Am Scheidinger Weg (Haus-Nr. 1-25)		x		x				
Am Stadtgraben (ohne Verbindung zum Schlossgassenpfad)				x	x			
Am Stadtgraben (Verbindung zum Schlossgassenpfad)		x						
Am Teekamp		x		x				
Am Teigelbrannt		x		x				
Am Vogelsang		x		x				
Am Windhügel		x						
An den sieben Quellen		x						
An der Bundesbahn		x						
An der Gottesgabe (Privatweg)								
An der Hilbecker Kirche		x						
An der Kirche		x						
An der Kleinbahn (von Langenwiedenweg bis Haus-Nr. 39, ohne Stichweg Haus-Nr. 27-37)				x	x			
An der Schlamme		x		x				
An der Vituskapelle		x		x				
An der Ziegelei		x		x				
An Krollmanns Hof		x		x				
An Luigs Weiden		x		x				
An Luigsmühle		x		x				
An Sanders Steinbruch (ohne Fußweg bis Hinter dem Friedhof und ohne Privatstraße)				x		x		

Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich			
				1x	2x	6x	14-tgl.	
An Sanders Steinbruch (Fußweg bis Hinter dem Friedhof)								x
Antoniusstraße (von Haus-Nr. 6 bis 80)				x	x			
An Wortmanns Mühle		x		x				
Anwende		x		x				
Auf dem Deitelhof		x		x				
Auf dem Engern			x			x		
Auf dem Hacken		x						
Auf dem Hönningen (bis Haus-Nr. 39)				x	x			
Auf dem Hönningen (Haus-Nr. 43-51a)		x		x				
Auf dem Hüttenbrink		x						
Auf dem Kreiter (Rustigestraße bis Neuwerk)				x	x			
Auf dem Tigge		x						
Auf der Hofestatt		x		x				
Auf'm Hackenfeld		x		x				
Bachstraße			x			x		
Bäckerstraße			x			x		
Bahnhofstraße einschließlich Busbahnhof			x			x		
Beethovenstraße (ohne Stichweg von Haus-Nr. 2-4b)				x	x			
Beethovenstraße (Sichweg von Haus-Nr. 2 bis 4b)		x		x				
Belgische Straße			x			x		
Benditstraße (Hauptweg ab Blumenthaler Weg bis Haus-Nr. 36, ohne Stichwege)				x	x			
Benditstraße (außer Hauptweg bis Haus-Nr. 36,) Stichwege und Hauptweg ab Haus-Nr. 36		x		x				
Berdinghof		x		x				
Bergstraßer Weg (von Scheidinger Straße bis Zur Mersch) ohne Stichweg Haus-Nr. 13-21 (Privatweg)				x				x
Bergweg (Privatweg)								
Beringweg			x		x			

Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich			
				1x	2x	6x	14-tgl.	
Berliner Straße		x						
Bernhard-Hellmann-Str.		x		x				
Bibopfad (Privatweg)								
Birkenweg				x	x			
Blumenthaler Weg (bis Haus-Nr.27)				x	x			
Blumenweg		x		x				
Bocksgasse	x							
Bockum-Dolffs-Straße		x						
Bollergasse	x							
Brabanter Straße		x		x				
Brahmsweg		x		x				
Brandisstraße			x			x		
Brandsunner Weg ab Antoniusstraße bis Haus-Nr. 18		x						
Breite Straße (B1 bis Bahnübergang)				x	x			
Bremer Weg		x						
Breslauer Straße (von Hammerstein bis Stralsunder Str.)				x	x			
Breslauer Straße (von Stralsunder Str. bis Haus.-Nr. 23)		x		x				
Bruchstraße				x	x			
Bruktererstraße		x						
Buchenweg				x	x			
Budberger Straße (westlich bis Fritz-Tönnies-Weg, östlich bis Ende der Bebauung)				x	x			
Büdericher Bundesstraße (von Schlückinger Weg bis Oberer Hellweg)				x				x
Büdericher Hellweg		x						
Büdericher Kirchstraße		x						
Büdericher Salzweg (von Büdericher Bundesstr. bis Büdericher Salzweg Nr. 4)		x						

Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich			
				1x	2x	6x	14-tgl.	
Büdericher Straße (zwischen Salinenring u. Dahlienstraße Haus-Nr. 32 südliche Straßenhälfte bzw. Büdericher Str. 36 nördliche Straßenhälfte)				x	x			
Buntekuhstraße	x		x					
Bürmanns Hof		x						
Busanstraße		x		x				
Cappstraße		x		x				
Carl-Brodhun-Weg		x						
Cloerstraße		x		x				
Conrad-von-Soest-Straße				x	x			
Crispenweg		x						
Dahlienstraße		x		x				
Danziger Straße (ohne Stichweg Haus-Nr. 33-43)				x	x			
Danziger Straße (Stichweg Haus-Nr. 33-43)		x		x				
Dilleweg		x		x				
Dörgang				x				
Dr.-Abele-Weg		x		x				
Drosselweg (Garagenhof)		x		x				
Drosselweg (ohne Garagenhof)				x	x			
Droste-Hülshoff-Straße				x	x			
Egbert-Lammers-Weg		x						
Eichstraße		x		x				
Einsteinstraße				x	x			
Elisabethstraße		x						
Elwieden		x						
Engelhardstraße			x			x		
Erbsälzerstraße			x			x		
Eschenweg		x		x				
Feldstraße		x		x				
Finkenstraße				x	x			
Franziskaneranger		x		x				

Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich			
				1x	2x	6x	14-tgl.	
Franz-Mawick-Weg		x		x				
Freiligrathanger		x		x				
Friedensweg		x						
Friedhofsgasse					x			
Friedhofsweg			x			x		
Friedrich-Hüttemann-Str.		x		x				
Friedrichstraße		x						
Fritz-Tönnies-Weg		x		x				
Gartenstraße		x		x				
Gartenweg		x	x					
Gaugrevestraße				x	x			
Gerhart-Hauptmann-Straße		x		x				
Gesellengasse (von Haus-Nr. 2 bis Sponnierstraße)					x			
Gesellengasse (bis einschl. Haus-Nr. 2)	x							
Glockengasse						x		
Grachtweg		x						
Grafenstraße			x			x		
Gröhnestraße				x	x			
Grotekittelstraße		x						
Grüner Weg				x	x			
Grünsandsteinweg		x		x				
Güldenpoth (Privatstraße)								
Gutenbergring (ohne Stichweg von Haus-Nr. 28-42)				x	x			
Gutenbergring (Stichweg von Haus-Nr. 28-42)		x		x				
Hafervöhde			x			x		
Hallenser Straße (ohne Stichweg Haus-Nr. 14-30 und Haus-Nr. 48-64)			x		x			
Hallenser Straße (Stichweg Haus-Nr. 14-30 und Haus-Nr. 48-64)		x						
Hamburger Weg		x						
Hammer Landstraße (von Am Maifeld bis Autobahnzufahrt)						x		

Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich			
				1x	2x	6x	14-tgl.	
Hammer Straße			x			x		
Hammerstein (bis Haus-Nr. 32 einschl. Wende- hammer)				x	x			
Hammerstein (Fußwege vor Haus-Nr. 34 + 36)		x						
Harkortstraße (bis Ausbauende)			x			x		
Hedwig-Dransfeld-Straße			x			x		
Helle		x						
Hellweg			x			x		
Hemmerder Weg		x						
Henkerstraße (von Holtumer Salzweg bis Hemmerder Weg)		x						
Hermann-Koch-Str.		x		x				
Herrensberger Weg		x						
Hilbecker Heideweg (von B63 bis einschl. Haus-Nr. 18)		x						
Hilbecker Hellweg (von Schinkenfeldweg bis Am Windhügel)		x						
Hilbecker Weg (von Antoniusstr. auf eine Länge von 100 m)		x						
Hilleanger		x						
Hinter dem Friedhof		x		x				
Hirtenstraße		x						
Hochstraße		x		x				
Hohe Fahrt		x						
Hohle Straße		x						
Höppe (ohne Stichweg Haus-Nr. 1-6, 8-10)				x	x			
Höppe (Stichweg Haus-Nr. 1-6, 8-10)		x		x				
Hubertus-Schützen-Straße		x						
Humboldtstraße		x		x				
Im Brook		x						
Im Drahn		x		x				
Im Oberdorf		x		x				
Im Siedken		x		x				

Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich			
				1x	2x	6x	14-tgl.	
Im Westenfeld				x	x			
Im Winkel		x						
In den Birken		x		x				
In der Bredde		x		x				
In der Linde (ab Budberger Str. bis Hochstraße)				x	x			
In der Merge		x						
In der Olbke	x			x				
Industriestraße (ab Schützenstraße bis Scheidingerstr.)			x			x		
Industriestraße (von Haus-Nr. 20 bis einschl. Haus-Nr. 38)			x		x			
Jägerstraße		x						
Johannes-Spieker-Anger		x		x				
Johann-Sebastian-Bach-Straße		x		x				
Josef-Steinhoff-Straße		x		x				
Josef-Steinweg-Straße		x						
Joseph-Haydn-Weg		x		x				
Joseph-Wäscher-Weg		x						
Justus-Liebig-Platz				x	x			
Kaiserhalle		x		x				
Kaiserin-Gisela-Straße		x		x				
Kälbermarkt			x			x		
Kämpferstraße			x			x		
Kampgärten		x						
Kapellenstraße		x		x				
Kapellenweg (von Schützenstraße bis Haus-Nr. 4)			x		x			
Kapellenweg (von Haus-Nr. 4 bis Straßenende)	x							
Kapuzinerring (ohne Stichweg Haus-Nr. 36-44)				x	x			
Kapuzinerring (Stichweg Haus-Nr. 36-44)		x						
Kaspar-Basse-Weg		x						
Kastanienallee				x	x			
Kettelerstraße				x	x			

Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich			
				1x	2x	6x	14-tgl.	
Kettenstraße			x			x		
Kiebitzweg (ohne Stichweg vom Drosselweg bis ScheidingerStr.)				x		x		
Kiebitzweg (Stichweg vom Drosselweg bis ScheidingerStr.)		x		x				
Kirchnerstraße		x						
Kirchpfad		x						
Kirchplatz (Parkplatz)					x			
Kirchweg (von Ostlandstr. bis Haus-Nr. 16)		x						
Kisastraße (von Neuerstraße bis Einmündung Peterstraße)					x			
Kisastraße (von Peterstraße bis Kämperstraße)		x						
Kleinsorgenring		x		x				
Kletterpoth				x		x		
Kletterstraße		x		x				
Klosterstraße		x		x				
Kneippstraße		x		x				
Kölner Weg		x						
Kolpingstraße		x		x				
Kolters Hof		x						
Königsberger Straße				x	x			
Kopfermannstraße (ohne Stichweg Haus-Nr. 2-14)				x	x			
Kopfermannstraße (nur Stichweg Haus-Nr. 2-14)		x		x				
Krämergasse			x		x			
Kranichweg		x		x				
Krumme Straße		x	x					
Krusestraße		x		x				
Kucklermühlenweg			x		x			
Kulkweg (von Im Oberdorf auf eine Länge von 40 m)		x						
Kunibertstraße			x		x			

Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich			
				1x	2x	6x	14-tgl.	
Kurfürstenring			x		x			
Kurze Straße (von Sponnierstraße bis Steinergraben)		x	x					
Kurze Straße (von Steinerstraße bis Sponnierstraße)			x			x		
Lambertweg		x		x				
Langenwiedenweg			x			x		
Lauraweg		x						
Laurenzstraße		x		x				
Liebfrauenstraße		x	x					
Lindenallee			x		x			
Lindenstraße	x							
Lisztweg		x		x				
Lohbredde		x		x				
Lohdieksweg			x			x		
Loher Weg		x						
Lothar-Buhne-Weg		x						
Lotzestraße		x		x				
Lübecker Weg		x						
Lüenbrink				x	x			
Lüneburger Weg		x						
Mailoh		x						
Marianne-Heese-Straße (ohne Stichstraße Haus-Nr. 21-26)				x	x			
Marianne-Heese-Straße (Stichstraße Haus-Nr. 21-26)		x			x			
Marienburger Straße		x			x			
Marienstraße (ab Haus-Nr. 8)		x			x			
Marienstraße (bis Haus-Nr. 8)					x	x		
Märkischer Weg		x						
Marktstraße			x			x		
Mawicker Hellweg (von Hubertus-Schützen-Str. auf eine Länge von 45 m)		x						

Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich			
				1x	2x	6x	14-tgl.	
Mawicker Weg (von Breite Str. bis Westöninger Schützenstraße)				x	x			
Max-Halle-Weg		x						
Maximilian-Heinrich-Platz				x	x			
Max-Liersch-Anger		x						
Mehlerstraße	x		x					
Meisenstraße				x	x			
Mellinstraße (ab Hedwig-Dransfeld-Straße bis Haus-Nr.59)			x		x			
Melstergraben	x		x					
Melsterhag		x		x				
Melsterstraße			x			x		
Menzestraße		x						
Michaelisanger		x						
Michaelstraße	x			x				
Minneweg (von Büdericher Bundesstraße bis einschl. Haus-Nr. 4)		x						
Mönigstraße		x		x				
Morgnerstraße		x		x				
Mozartstraße (zwischen Offenbachweg und Beethovenstraße)				x	x			
Mozartstraße (zwischen Offenbachweg und Am Oevinghauser Pfade)		x		x				
Mühlenstraße	x							
Mühlenweg	x			x				
Mummelstraße		x		x				
Münstermannstraße				x	x			
Neheimer Straße (ohne Stichstraße Haus-Nr. 13 -23)			x			x		
Neheimer Straße (Stichstraße Haus-Nr. 13 -23)	x							
Neuer Markt							x	
Neuergraben			x		x			

Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich			
				1x	2x	6x	14-tgl.	
Neuerstraße			x			x		
Neuwerk			x			x		
Niclasstraße (von Antoniusstr. bis einschl. Haus-Nr. 17)		x		x				
Nordstraße				x	x			
Oberer Hellweg (Büdericher Bundesstr. bis Brücke Schlammbach)		x						
Oertrief		x		x				
Offenbachweg		x		x				
Olakenweg				x	x			
Ölkamp		x						
Orffstraße		x		x				
Ostenfeldmark (von Hubertus-Schützen-Str. bis Rhein-Weser-Graben)		x						
Ostlandstraße		x						
Oststraße		x		x				
Ostvöhde		x		x				
Panningstraße			x		x			
Pater-Kirchhoff-Straße		x		x				
Pater-Kolbe-Straße		x		x				
Pater-Luig-Straße		x		x				
Pater-Oswald-Straße		x						
Paul-Gerhardt-Straße			x		x			
Paul-Keller-Straße		x		x				
Pengelpad					x			
Peterstraße		x	x					
Plaschkestraße			x		x			
Pröbstinger Weg (von Antoniusstr. bis zu einer Länge von 255m)		x						
Propst-Hamm-Weg				x	x			
Propst-Köster-Straße		x		x				

Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung				
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn				
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich				
				1x	2x	6x	14-tgl.		
Prozessionsweg (Budberger Str. bis Spaulgraben, ohne Stichweg Haus-Nr. 5-11)			x			x			
Prozessionsweg (Stichweg Haus-Nr. 5-11)		x		x					
Reitnecken (ab Antoniusstr. bis Haus-Nr. 15)		x							
Ringweg		x		x					
Robert-Koch-Straße				x	x				
Röntgenstraße				x	x				
Rosengasse		x		x					
Rosenstraße		x							
Rosenthalanger		x		x					
Rostocker Weg		x							
Rotdornweg				x	x				
Rottmannsring		x							
Rottweg (von Büdericher Bundesstr. bis zu einer Länge von 50 m)		x							
Rudolf-Preisling-Straße		x							
Ruhrgraben		x		x					
Runtestraße				x		x			
Rustigestraße (von Brandisstraße bis Panningstraße)			x		x				
Rustigestraße (von Hammer Straße bis Brandisstraße)			x			x			
Sachsenweg		x		x					
Salinenring			x			x			
Salzstraße	x		x						
Sandgasse	x		x						
Scheidinger Straße (von Industriestraße bis Belgische Straße, westliche Seite komplett, östliche Seite nur vor Grundstück Haus-Nr. 2 bis Droste-Hülshoff-Str. 5)			x			x			
Schinkenfeldweg		x							
Schlesienstraße (von Kunibertstraße bis Am Feldrain)				x	x				

Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich			
				1x	2x	6x	14-tgl.	
Schlesienstraße (von Am Feldrain bis Mühlenbach)		x		x				
Schloßgassenpfad	x							
Schloßstraße			x		x			
Schluchtweg		x						
Schmiedeweg		x						
Schöntalweg		x						
Schubertweg		x		x				
Schulgasse					x			
Schumannweg		x		x				
Schüngelstraße		x		x				
Schützenstraße			x			x		
Schützenweg				x	x			
Schwalbennest		x		x				
Siederstraße			x			x		
Siepenstraße		x		x				
Singelers Garten		x		x				
Sintsacker		x						
Soester Straße (Steinertorplatz bis Hammerstein ohne Stichwege Haus-Nr. 1-11, 13-23b)			x			x		
Soester Straße (Stichwege Haus-Nr. 1-11, 13-23b)		x						
Sperlinsgasse		x		x				
Spinnebahn			x		x			
Spitalgasse	x							
Sponnierstraße			x			x		
St.-Annenweg		x		x				
St.-Georg-Straße				x	x			
Steinerbrücke (ohne Stichwege)				x	x			
Steinerbrücke (Stichwege)		x						

Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich			
				1x	2x	6x	14-tgl.	
Steinergraben			x		x			
Steinerstraße (von Marktstraße bis Steinergraben sowie Stichwege zu Am Rykenberg und zum JZ (Haus-Nr. 32), Weg zwischen Haus-Nr. 32 und 38, Verbindung JZ bis Kirchplatz, zwei südliche Verbindungswegen zur Gesellengasse, Verbindungswege zur Sponnierstraße)							x	
Steinerstraße (nördlicher Stichweg zur Gesellengasse)	x							
Steinerstraße (von Steinergraben bis Hellweg)			x			x		
Steinertorplatz						x		
Steinkuhle		x		x				
Stettiner Straße		x		x				
Stralsunder Straße		x						
Synagogenplatz		x						
Tannenweg		x						
Taubenpöthen (von Schützenstraße bis Conrad-vonn-Soest-Str. 28, außer Stichwege zu den Häuser Nr. 28-40 und Nr. 64 bis 81)				x	x			
Taubenpöthen (Stichwege zu den Häuser Nr. 28-40 und Nr. 64 bis 81)		x						
Telemannstraße (Stichwege)		x						
Telemannstraße (ohne Stichwege)				x	x			
Tentsbecke		x		x				
Thingweg		x		x				
Tiggeplass		x		x				
Tiggesloh		x		x				
Tiggestraße		x						
Tütelstraße			x		x			
Twittenstraße		x		x				
Ufflergasse	x							
Unionstraße			x			x		

Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich			
				1x	2x	6x	14-tgl.	
Unnaer Straße (ohne Haus-Nr. 61-85 und ohne Stichweg zur Haus-Nr. 98)			x			x		
Unnaer Straße (Stichweg Haus-Nr. 61 und 85 und Stichweg zu Haus-Nr. 98)		x						
Vinckestraße		x						
Vincenz-Frigger-Straße		x		x				
Virchowanger		x		x				
Vitusgasse		x						
Vöhdestraße		x		x				
von-Lilien-Anger		x		x				
von-Papen-Anger			x			x		
Walbkestraße		x		x				
Walburgisstraße (Fußgängerzone)				x			x	
Walburgisstraße (von Melstergraben bis Bahnhofstraße)			x			x		
Walkmühlenstraße				x	x			
Waltringer Weg (Hellweg bis Beethovenstraße)			x			x		
Waltringer Weg (südlich Beethovenstraße bis Ortsausgang)	x		x					
Wandweg		x		x				
Weberanger				x	x			
Weidenweg		x		x				
Weingassenpfad	x							
Werler Straße in der Ortsdurchfahrt Hilbeck (östliche Seite komplett, westliche Seite ausgenommen zwischen Hilbecker Hellweg 4 und 8 in Bereich der Leitpfosten)			x					x
Werler Straße in der Ortsdurchfahrt Hilbeck (zwischen Hilbecker Hellweg 4 und 8 in Bereich der Leitpfosten)	x		x					
Werler Weg (von der Weststr. bis einschl. Haus-Nr. 19)		x						
Westdähler Weg (von Westöchner Bundesstraße auf eine Länge von 90 m)		x						
Westenstraße (von Antoniusstraße bis einschl. Haus-Nr.13b)		x						

Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich			
				1x	2x	6x	14-tgl.	
Westöninger Bachstraße	x			x				
Westöninger Bundesstraße			x				x	
Westöninger Hellweg		x		x				
Westöninger Kirchstraße	x			x				
Westöninger Schützenstraße	x			x				
Weststraße (von Westöninger Bundesstraße bis Bahnübergang)				x	x			
Westuffler Weg (von Unnaer Straße bis Unterführung L969)				x	x			
Wibbeltanger		x						
Wickeder Straße (von Tütelstraße bis Hellweg)			x			x		
Wickeder Straße (von Hellweg bis einschl. Haus-Nr. 14, ohne Stichweg Haus-Nr. 33-41)			x		x			
Wickeder Straße (Stichweg Haus-Nr. 33-41)		x						
Wiesengrund		x		x				
Wiesenstraße		x		x				
Wiesenweg		x		x				
Windmühlenweg (Werler Straße bis einsch. Haus-Nr. 5)		x		x				
Wippe		x		x				
Wismarer Weg		x						
Wulf's Appelhof		x		x				
Wulf-Hefe-Straße			x			x		
Zum Brauk		x		x				
Zum Effelten		x						
Zum Salzbach (von Salinenring bis Parkplatz 2-fach Halle)			x		x			
Zum Türkenplatz		x		x				
Zum Wietborn		x						
Zum Winkel		x		x				
Zunftweg			x			x		
Zur Beeke		x						
Zur Hege		x						

Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich			
				1x	2x	6x	14-tgl.	
Zur Mersch			x			x		